

**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 13 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil**

Das Bundesversicherungsamt hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 13 am 12.12.2017 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 21.12.2017 (Aktenzeichen: 213-59327.0-4704/2013) genehmigt.

München, 29.12.2017

Nachtrag Nr. 13 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil in der Fassung 04.08.2017

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

...

(2) Leistungen bei Schwangerschaft

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil erstattet die Kosten für nachfolgende Leistungen, wenn die jeweilige Leistung bei einer gemäß § 134a Abs. 2 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 Satz 2 SGB V berechtigten, freiberuflichen Hebamme in Anspruch genommen wird. Zur Erstattung der Kosten sind jeweils die Originalrechnung und eine von der Hebamme ausgestellte Teilnahmebestätigung einzureichen. Eine Teilnahmebescheinigung bedarf es nicht bei der Inanspruchnahme der Hebammenrufbereitschaft.

1. Hebammenrufbereitschaft

Schwangere Versicherte können eine 24-stündige Rufbereitschaft ~~ab 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zur Geburt in den letzten Wochen der Schwangerschaft, in der Regel zwischen der 37. und der 42. Schwangerschaftswoche,~~ ihrer Hebamme in Anspruch nehmen, sofern eine außerklinische- oder eine Beleggeburt mit 1:1 Betreuung im Sinne der Hebammenvergütungsvereinbarung vereinbart ist. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens 250,00 Euro je Geburt.

2. Hebammenberatung

Schwangere Versicherte können je Schwangerschaft bis zu drei zusätzliche Hebammenberatungen in Anspruch nehmen. Sie können sich zur Wahl des Geburtsortes und -modus, zu Still- und Ernährungsthemen und/oder zum Verhalten zur Vermeidung von Frühgeburten beraten lassen, sofern diese Beratungen nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Hebammenhilfe nach § 134a SGB V sind.

Pro Beratungsgespräch ist eine Mindestdauer von 45 - 60 Minuten einzuhalten.

Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens 40,00 Euro je Beratungsgespräch.

3. Partner-Geburtsvorbereitungskurs

Bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil versicherte, werdende Väter können einen Partner-Geburtsvorbereitungskurs in Anspruch nehmen.

Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens ein Betrag von 80,00 Euro je Geburt.

...

§ 11g Wahltarif Prämienzahlung (Wahltarif „cashback“)

...

(2) Der Anspruch auf die jährliche Prämie entsteht jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten ab Beginn des Tarifes. Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Überprüfung der Abrechnungsdaten, spätestens mit Ablauf von ~~neun~~ zwölf Monaten nach Entstehen des Anspruchs.

Unbeachtlich für einen Anspruch auf die Prämie ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- a) primäre Prävention gemäß § 20 SGB V,
- b) betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 20b SGB V,
- c) primäre Prävention durch Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V,
- d) Verhütung von Zahnerkrankungen durch Gruppen- und Individualprophylaxe gemäß §§ 21, 22 SGB V,
- e) Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung gemäß § 22a SGBV,

- f) medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 SGB V mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB V,
- g) Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung gemäß §§ 24c bis 24i SGB V,
- h) Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 SGB V,
- i) zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V,
- j) alle Leistungen für Versicherte nach § 10 SGB V, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

...

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse Mobil Oil werden auf der Internetseite www.bkk-mobil-oil.de öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen am Sitz der Betriebskrankenkasse Mobil Oil. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von § 11g am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 11g tritt am 01.01.2018 in Kraft. Der Satzungsnachtrag wurde am 12.12.2017 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine
Hans-Ulrich Meine
Hannover, 12.12.2017

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2017 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt

213 –59327.0 – 4704 / 2013

